

Das aktuelle theologische Buch

PAARHAMMER HANS/POTOTSCHNIG FRANZ/RINNERTHALER ALFRED (Hg.), *60 Jahre Österreichisches Konkordat* (Veröffentlichungen des internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg, NF 56), Kovar, München, Eichenau 1994. (556). Geb. DM 140,19.

Bereits im Herbst 1993 veranstaltete das Internationale Forschungszentrum für Grundfragen der Wissenschaften in Salzburg ein Symposium aus Anlaß des 60-Jahr-Jubiläums des Österreichischen Konkordates (ÖK) zur Erörterung der damit zusammenhängenden Fragestellungen. Die Ergebnisse dieser Tagung, erweitert um eine Reihe weiterer Beiträge, wurden in diesem Band vorgelegt. In kompakten Artikeln beschäftigen sich ausgewiesene Fachleute historischer, kanonistischer und juristischer Disziplinen zunächst mit dem Begriff und der Rechtsnatur von Konkordaten überhaupt, dann mit der Geschichte des Konkordates von 1933/34, um im dritten Teil auf dessen konkrete Regelungen und einzelne postkonkordäre Verträge einzugehen.

Während der deutsche Staatskirchenrechtler J. Listl die „Konkordate aus der Sicht des heiligen Stuhls“ zu erläutern sucht als „Mittel im Dienste der Glaubensverkündigung und damit der Verwirklichung des Heilsauftrages der Kirche“ (14), das durch eine umfassende Regelung die Beziehung zum jeweiligen Staat sichern und fördern soll, zeichnet der Linzer Völkerrechtler H.F. Köck die unterschiedlichen theoretischen Konstruktionen nach, bis „der Konkordatsgedanke im Völkerrecht“ schließlich seine vertragsrechtliche Rechtfertigung findet, aus der sich auch die entsprechenden Konsequenzen erklären („pacta sunt servanda“, Abschlußorgane, formelles Verfahren, Verbindlichkeit, gewohnheitsrechtliche Abänderung durch die klare Praxis der beiden Vertragsparteien, etc.). Beide Autoren wei-

sen – notwendigerweise angesichts der immer wieder aufflamgenden Diskussionen in Österreich – ausdrücklich auf die sogenannten konkordatären „Freundschaftsklauseln“ hin, wonach es etwa nach Art. XXII (2) ÖK heißt: „Sollte sich in Zukunft irgendeine Schwierigkeit bezüglich der Auslegung der vorstehenden Artikel ergeben..., so werden der Heilige Stuhl und die Bundesregierung im gemeinsamen Einverständnis eine freundschaftliche Lösung herbeiführen“.

Die „Opportunitätsüberlegungen“ der Kirche zwischen dem „gerechtfertigten Sicherheitsstreben einerseits und dem Bemühen um Glaubwürdigkeit in einer konkreten politischen Situation andererseits“ (66) können im Blick auf das ÖK 1933/34 nur durch eine sorgfältige historische Nachzeichnung verständlich gemacht werden. Diesem Anliegen widmen sich aus unterschiedlicher Perspektive J. Kremsmair, der in akribischer Weise die „Geschichte des österreichischen Konkordates 1933/34. Von den Anfängen bis zur Unterzeichnung“ dokumentiert, und E. Weinzierl, die sich dieser Thematik „Von der Unterzeichnung bis zur Ratifikation“ annimmt und dabei auch kritische Worte findet hinsichtlich der „formaljuristisch zweifellos“ korrekten, für sie als Historikerin aber nur „schwer nachvollziehbar(en)“ Vorgangsweise der Ratifizierung des Konkordates im Zuge der ständestaatlichen Verfassungsreform (129; zum Problem des juristisch korrekten Zustandekommens vgl. nunmehr S. Hauer, Das Konkordat 1933/34. Eine juristische Bestandsaufnahme [Linzer Kanonistische Beiträge], dzt. i. Druck).

P. Leisching weist in seinem kurzen Beitrag über „Das österreichische Staatskirchenrecht zwischen staatlicher Kirchenhoheit und dem Koordinationsystem“ anhand der Tagebuchnotizen des damals ranghöchsten Sektionschefs des Unterrichtsministeriums, Dr. Egon Loebenstein, auf die Auswirkungen der Konkordatsverhandlungen für die Ausarbeitung einer „berufsständischen“ Verfassung im Sinne der päpstlichen Enzyklika „Quadragesimo anno“ hin, wobei dies vor allem die Rechtsstellung der religiösen Gemeinschaften betraf.

Angesichts des jüngsten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.4.1997 über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften, das auf die derzeit bestehende unbefriedigende Rechtslage nach dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ (R. Potz) aufmerksam macht und die Forderung nach einer „stufenweisen Anerkennung“ durch ein eigenes „Spezialvereinsrecht“ (H. Kalb) unterstreicht, erscheint der Hinweis auf die damalige Einführung eines neuen Typus von bloß „zugelassenen Religionsgesellschaften“ neben den bislang ausschließlich bestehenden „staatlich anerkannten Religionsgesellschaften“ mit öffentlich-rechtlicher Stellung durchaus der Erinnerung wert (vgl. Art. 28 Verfassung 1934).

F. Ortner spürt – unter Schilderung der mühsamen Entstehungsgeschichte – den Plänen einer »katholischen« „Konkordatsuniversität in Salzburg?“ nach; ein aufschlußreicher Beitrag angesichts der jüngsten Infragestellung theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten.

„Das Ende des Konkordats und das Schicksal wichtiger Konkordatsmaterien in der NS-Zeit“ schildert A. Rinnerthaler vor allem anhand der sehr kontrovers geführten Diskussion über die Nichtigkeit beziehungsweise den Untergang des ÖK nach dem „Anschluß Österreichs“. Zudem zeigt er beispielhaft die aufgrund der kirchenfeindlichen Erklärung Österreichs zum „konkordatsfreien Raum“ möglichen rechtlichen Beschränkungen in der Klerikerausbildung (etwa Aufhebung der theologischen Fakultäten in Innsbruck, Salzburg und Graz), den Einfluß der deutschen Ehegesetzgebung und die Auswirkungen der Änderung des Kirchenfinanzierungssystems. Durch eine Bibliographie ergänzt, wurde auch der erstmals 1956 im ÖAKR erschienene Artikel von T. Mayer-Maly „Zur Frage der Gültigkeit des Konkordates vom 5. Juni 1933“ aufgenommen, in dem die innerstaatliche wie völkerrechtliche Gültigkeit des ÖK bejaht und dessen Weitergeltung in der Zweiten Republik verteidigt wird.

Den historischen Teil beschließen zwei Arbeiten aus der Sicht der reformatorischen Kirchen in Österreich. K. Schwarz plädiert

dabei aus der Erfahrung für eine „Sphäre des Vertrauens“ (265), die der Staat für alle Religionsgesellschaften zu schaffen habe, indem er im Beitrag „Konkordat und Ständestaat im Spiegel eines Beitrags des evangelischen Kirchenrechtslehrers Josef Bohatec“ (1876–1954) dessen kaum rezipierte nüchterne Analyse des »christlichen« Ständestaates dokumentiert und kommentiert.

G. Reingraber faßt seine Überlegungen zu „Konkordat und Protestanten – das ÖK von 1933 und die Evangelischen in Österreich“ mit der Feststellung zusammen: „Vor dem Abschluß des Konkordates hatte man Angst, daß dieses die Position der Evangelischen nachteilig verändern könnte, heute hilft es – wenigstens zu einem bescheidenen Maße – mit, die staatskirchenrechtliche und öffentliche Stellung der Evangelischen Kirche in Österreich zu erhalten“ (288).

Innerhalb der Konkretionen (post)konkordatärer Bestimmungen würdigt zunächst C. G. Fürst in „Konkordat und Ritenvielfalt“ die Ausweitung der gesetzlichen Anerkennung für alle katholischen (Ritus-)Kirchen, deren (noch nicht) volle Umsetzung durch die zunehmenden Migrationsbewegungen immer dringlicher wird. P. Putzer widmet sich dann in seinen „Bemerkungen zur Geschichte des Bischofswahlrechtes des Salzburger Metropolitankapitels“ der historischen Entwicklung „Von der Reichskirche zum Ternavorschlag“, die J. Hirnsperger durch die Darstellung des „Bischofswahlrecht(s) des Salzburger Metropolitankapitels. Überlegungen zu Art. 4 des ÖK 1933/34“ ergänzt. Aufmerksamkeit hat inzwischen die Feststellung Hirnspergers gefunden, daß das Recht auf Wahl eines Koadjutors darin nicht enthalten ist (340), während etwa Bruno Primetshofer aus aktuellem Anlaß darauf verwies, daß die Bestellung eines Koadjutors (mit dem Recht der Nachfolge) für den Salzburger Erzbischof „gegen den Text“ des ÖK wäre und jedenfalls ein „gemeinsamer Modus“ dafür erst auf dem Verhandlungsweg gefunden werden müßte (im Sinne von Art. XXII ÖK).

Mit einer ausführlichen Problematisierung erläutert H. Kalb den Rechtsstatus der „Theologische(n) Lehranstalten und staatli-

che(n) theologische(n) Fakultäten“ und registriert zu Recht unter Berufung auf „einige staatskirchenrechtliche Aspekte des Art. V Konkordat 1933/34“ einen durch die geänderte universitätsrechtliche und hochschulpolitische Situation bedingten „Handlungsbedarf“ der Vertragspartner (389f). Diese Thematik führt der Beitrag von F. Koja zu „Konkordat – Wissenschaftsfreiheit – Legalitätsprinzip“ fort, in dem er die unpräzise Formulierung von Enthebungstatbeständen bei Universitätslehrern aufzeigt und den diesbezüglichen „verfassungsrechtlichen Mangel“ in der österreichischen Rechtslage moniert (419).

Im Rahmen seiner typologischen Darstellung geht R. Puza speziell auf „die fakultative Zivilehe in den Kokordaten“, konkretisiert am Beispiel Österreich (ÖK 1933/34), Italien und Polen, ein und spricht sich für ein mutigeres Eintreten der Kirche(n) zugunsten der fakultativen Zivileheschließung als Konsequenz individueller Religionsfreiheit aus (433f). Bemerkenswert, wenn auch über die Konkordatsthematik hinausführend, sind seine Vorschläge einer innerkirchlichen Rechtsänderung aufgrund neuerer „Tendenzen im Eheschließungsrecht der Katholischen Kirche“, mit denen er sich der Aufgabe stellt, „einen legistisch gangbaren Weg für die Verbindung der rechtlichen mit der liturgischen Form zu finden“ (430). Basierend auf sakramententheologischen Überlegungen von H. Vorgrimler und A. Jilek spricht sich Puza erneut dafür aus, die »Proklamierung« der Ehe im großen Segensgebet der Kirche über die Brautleute nach der Konsenserklärung „rechtlich verbindlich vorzuschreiben“ (433). Die Konsequenzen für eine Formpflichtbefreiung (etwa bei konfessionsverschiedenen Ehen) wurden dabei aber noch nicht ausgelotet.

In der sehr engagiert verfaßten Untersuchung über „Konkordat und Eherecht“ fordert auch F. Pototschnig den staatlichen Gesetzgeber auf, „auf die konkordats- und damit völkerrechtswidrige Zwangszivilehe zu verzichten und die konkordatskonforme fakultative Zivilehe einzuführen“ (445). Dies würde nicht nur der Vertragstreue (Art. VII ÖK) entsprechen, sondern eben vor allem die verfassungsmäßig garantierte Glau-

bens- und Gewissensfreiheit der (katholischen) Bürger respektieren, ohne daß davon staatliches Ehescheidungsrecht betroffen wäre, da ja schon Primetshofer nachgewiesen hat, daß materielles Eherecht (zum Beispiel Unauflöslichkeit der Ehe) nicht Konkordatsmaterie ist.

Was würde sich ändern? „Gar nichts, außer der diskriminierenden Konsequenz, daß die *bürgerlichen* Rechtswirkungen der Ehe nicht mehr ausschließlich durch eine erzwungene Erklärung vor dem Standesbeamten, sondern auch durch die frei gewählte kirchliche Eheschließung entstehen könnten und zwar vom Zeitpunkt der Eheschließung an, sobald diese Ehe in das standesamtliche Familienbuch eingetragen worden ist“ (445f).

Der 1994 verstorbene Militärbischof A. Kostelecky thematisiert in recht persönlicher Weise „Konkordat und Militärseelsorge“, indem er die Entwicklung bis zu den Statuten des österr. Militärordinariates (1989) nachzeichnet. Kompetent widmet sich B. Primetshofer den „ordensrechtliche(n) Bestimmungen des Konkordats“ im rechtshistorischen Kontext: zum Beispiel österreichische Staatsbürgerschaft für Äbte, Pröpste und Provinzobere; Recht auf ‚Hausstudium‘; rechtsgeschäftliche Vertretung ordensrechtlicher juristischer Personen durch Lokalobere beziehungsweise höhere Obere – unter Wahrung der Beispruchsrechte; lediglich formales Prüfungsrecht des Ortsordinarius bei Veräußerungen aufgrund der „Ordinariatsklausel“.

Als dringlich erweist sich die Mahnung zu einer Bereinigung der immer noch gelgenden staatlichen Vermögensunfähigkeit des „Feierlich-Professen“ (§ 355 ABGB iVm Art. 8 Kundmachungsprivileg), das nicht Gegenstand des Konkordates war, derzeit aber nur durch eine (zuletzt bis 1997 befristete) päpstliche Dispens nicht anwendbar ist und immer noch einer staatlichen Bereinigung harrt (479f).

Der Grazer Jurist H. Schnizer belegt in seinem Aufsatz über „Rechtssubjektivität und Konkordat“, daß „die Möglichkeit, aus eigener Rechtsmacht überindividuelle Rechtsträger zu konstituieren, ... für eine vitale

Freiheit der Kirche unabdingbar" (486) und damit zu Recht – zudem in ihrer flexiblen Form „beispielhaft“ (492) – konkordatär abgesichert ist. Exemplarisch für die Möglichkeit kontinuierlicher Fortschreibung durch vertragliche Vereinbarungen ist die von H. Schwedenwein umfassend erläuterte Beziehung von „Kirche und Schule im ÖK und im Schulvertrag“ unter Einbeziehung der für alle Kirchen und Religionsgesellschaften geltenden staatlichen Gesetze (ReligionsunterrichtsG, PrivatschulG und BundesschulaufsichtsG).

Dem brennenden Thema der Kirchenfinanzierung widmen sich noch zwei Beiträge mit sehr unterschiedlicher Zielsetzung. Während M. Liebmann seinen Ruf „Von der ‚Kirchensteuer‘ zum Kulturbeitrag“ historisch belegt, indem er auf die belastete „Geschichte des Kirchenbeitrages in Österreich“ eingeht, gesteht der Salzburger Generalvikar H. Paarhammer zwar „Probleme des Kirchenbeitragswesens“ zu, denen er aber unter wohlgrundeter Beibehaltung der bestehenden Rechtslage entgegenzutreten sucht u.a. durch die „Verbesserung der Service-Dienste und des Parteienverkehrs“, durch eine umfassendere finanzwirtschaftliche Einbettung und ein einmütiges Bekenntnis zur austrifizierten Form des Kirchenbeitrages (553–556).

Dieser voluminöse Band gibt in seinen 556 Seiten eindrucksvoll das Ringen um einen adäquaten Ausdruck der Beziehung von Kirche und Staat sowie den inhaltlichen Reichtum der komplexen Rechtsgestaltung rund um den aus (partei-)politischen Motiven oft sehr eindimensional verwendeten und pejorativ zu besetzen versuchten Begriff des „Österreichischen Konkordates“ wieder. Ein Buch, das in verständlicher Form präzise historische und rechtliche Informationen bietet und durch die thematische Vielfalt das Interesse des Lesers im Blick auf die aktuellen Diskussionen weckt.

Linz

Severin Lederhilger

Besprechungen

Der Eingang der Rezensionen kann nicht gesondert betätigt werden. Die Korrekturen werden von der Redaktion besorgt. Bei Überschreitung des Umfanges ist mit Kürzungen zu rechnen. Nach Erscheinen der Besprechungen erhalten die Rezessenten einen, die Verlage zwei Belege.

B I B E L W I S S E N S C H A F T

■ FRITZ VOLKMAR, *Studien zur Literatur und Geschichte des alten Israel*. (Stuttgarter Biblische Aufsatzbände. Altes Testament Bd. 22). Katholisches Bibelwerk, Stuttgart 1997 (296). Kart.

Daß Aufsätze bekannter Autoren in Sammelbänden vereinigt nachgedruckt werden, geschieht immer häufiger; der praktische Nutzen solcher Bücher ist evident. Der vorliegende Band vereinigt 18 Aufsätze des bekannten deutschen Alttestamentlers und Archäologen aus einem Zeitraum von zwei Jahrzehnten.

Den Hauptteil, insgesamt zehn, bilden die Abhandlungen zur Geschichte Israels; in ihnen kommt die besondere Beziehung des Verf. zur Palästina-Archäologie sehr deutlich zum Vorschein. Seine auch durch eigene Grabungen erworbenen Kenntnisse fließen immer wieder ein und führen gerade bei der Behandlung von allgemeineren Fragen, wie zum Beispiel der Landnahme der Stämme Israels, der Praxis des Bandofters oder des Salomonischen Tempels, zu sehr differenzierten und sorgfältig abgewogenen Urteilen.

Die Aufsätze zum Pentateuch bauen trotz der jüngsten Infragestellungen auf der klassischen Quellenscheidung auf und befassen sich hauptsächlich mit der Priesterschrift. Die Studien zum Prophetenkorpus betreffen zum einen das Amos-Buch und seine Entstehungsgeschichte – u.a. in ausführlicher Auseinandersetzung mit H.W. Wolff –, zum anderen Michas Wort gegen Samaria (Mi 1,2–7).

Obwohl also insgesamt ein breites Spektrum an Fragen behandelt wird, wirkt der Band dennoch sehr einheitlich, und zwar zum einen durch die mustergültige Anwendung der historisch-kritischen Methode, und zum anderen durch die ständige Bezugnahme auf die archäologische Forschung. Wer also die Originalveröffentlichungen nicht zur Verfügung hat, ist mit diesem Band ganz gut bedient.

Linz

Franz Hubmann